

# **SATZUNG**

## **Arche Noah Tierschutz Westerwald e.V.**

**vom 01.06.16**

### **§ 1**

Der Arche Noah Tierschutz Westerwald e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Blumenstr. 5c, 53577 Neustadt-Neschen, Gerichtsstand Neuwied verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung, Belehrung und Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, Tierquälerei, Tiermisshandlung oder – missbrauch zu verhüten und strafrechtliche Verfolgung der Täter zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, insbesondere von Haustieren, Nutztieren und in Freiheit lebenden Tieren.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich ungebunden.

Seine Tätigkeit erstreckt sich über das Siebengebirge und den unteren Westerwald.

### **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft, es sei denn als Ersatz für nachgewiesene Auslagen, die im Sinne der Körperschaft entstanden sind.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5 Verbleib des Vermögens**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Hund und Katz Tierhilfe e.V., Raiffeisenstr. 5a, 31275 Lehrte die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Gründungsjahr des Vereins endet das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft zu für den Tierschutz schädigenden oder den Grundsätzen entgegenstehenden oder vordergründig persönlichen, geschäftlichen oder sonstige eigennützigen Zwecken missbraucht. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins zu erwerben, über den dieser mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - Mit dem Tod des Mitglieds.
  - Durch an den Vorstand gerichtete, schriftliche Austrittserklärung. Sie wird nach vier Wochen wirksam. Bereits gezahlte Beiträge bleiben ungeachtet ihrer zeitlichen Bestimmung Eigentum des Vereins.
  - Durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß ist gegeben, wenn das Mitglied:
  - Dem Zweck des Vereins, gültigen Gesetzen oder Anordnungen zuwider handelt.
  - In einer anderen Weise den Verein oder die Bestreben des Vereins schädigt.
  - Unfrieden im Verein stiftet
  - Der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
- 4.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Antwortfrist beträgt 30 Tage.
- 4.2 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Es muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschluss-Bescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat, wenn nicht zwischenzeitlich Abhilfe geschaffen ist, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung herbeizuführen, die endgültig und sofort wirksam ist.
- 4.3 Macht das betroffene Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Ablauf der Berufungsfrist.
5. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen können nur Mitglied des Vereins werden, wenn deren Zweckbestimmung denen des Vereins entsprechen.

6. Der Verein kann nur Mitglied in solchen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen werden, deren Zweckbestimmung mit denen des Vereins übereinstimmen.
7. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernenne, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im besonderen, Verdienste erworben haben.

7.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7.2 Es gelten ansonsten die für ordentliche Mitglieder maßgebenden Bestimmungen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Von den Mitgliedern ist unaufgefordert jährlich ein Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
2. Über die Höhe der Beitragszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Nur natürliche Personen, die Mitglieder sind, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind für den Vorstand wählbar.
4. Mitglieder sind zu Einhaltung der Satzung verpflichtet.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- Der Vorstand. Er besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden  
dem/der 2.Vorsitzenden  
dem/der Kassenwart(in)  
einem/einer Beisitzer(in)

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen und zu leiten. Dabei ist die dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem/der 1. Vorsitzenden zugeleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über alle Grundsatzfragen des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung

- Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - Beschlussfassung über das Misstrauensvotum gegenüber Mitgliedern des Vorstands.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§11 Vorstandswahlen und Amtsdauer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zum Zwecke der Wahl der Mitglieder des Vorstandes einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer (Wahlvorstand).
3. Gewählt wird durch Persönlichkeitswahl.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so ist eine Mehrheitsbildung durch Stichwahl der Kandidaten herbeizuführen, auf welche die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Bei der Persönlichkeitswahl hat der/die neu gewählte Vorsitzende jeweils ein Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
6. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder erklären unmittelbar nach Abschluss des Wahlvorgangs, ob sie ihr Amt annehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, im Amt.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen zu erfolgen.
10. Scheidet der/die 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen zu erfolgen.

11. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von mehr als drei Mitgliedern des Vorstands ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
12. Die Ämter nach gewählten Mitgliedern des Vorstands enden mit der Neuwahl des Vorstands.

### **§12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.
2. Der Kassenwart erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht in Form eines Jahresberichtes mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr und legt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle sonstigen mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstands betrauten Personen haben über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Das Haushalts-, -Kassen- und Rechnungswesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Ihnen sind auf Aufforderung sämtliche einschlägige Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer sollen nicht allein die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch die Wirtschaftsführung des geschäftsführenden Vorstands prüfen.
4. Über das Ergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht ist der Versammlung zu verlesen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie dürfen während ihrer Amtsdauer nicht in einer Geschäftsverbindung zum Verein stehen.
6. Sie und zwei Vertreter werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
7. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen und mehr als 50 v.H. der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung kann formlos erfolgen.
2. Der Vorstand fasst Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes Ausschlag.
3. Über Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind.
4. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.

## **§ 15 Misstrauensvotum**

1. Einem Mitglied des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Das Vorstandsmitglied ist dann mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben.
2. Das Misstrauensvotum ist unanfechtbar.
3. Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes hat unmittelbar im Anschluss zu erfolgen.
4. Richtet sich das Misstrauensvotum gegen den Vorsitzenden, so hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden einen Versammlungsleiter zu wählen. Er leitet die anschließende Wahl des neuen Vorsitzenden.

## **§ 16 Satzungsänderung**

1. Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Gerichts Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass hierdurch der Wesensgehalt der Satzung unangetastet bleibt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall hat die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Auf das Vorhaben ist besonders hinzuweisen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren.
4. Zur Beschlussfassung über die Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§47 ff.)